



Beihilferechtliche Regelungen zu Corona-Überbrückungshilfen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie („BMWi“) hat mit Veröffentlichung vom 8. Januar 2021 zur Wechselwirkung zwischen dem Beihilferecht sowie den Regelungen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfen Stellung genommen.

Ein ausführlicher Frage- und Antwort-Katalog zu den Beihilferegelungen findet sich auf der offiziellen Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie¹.

Wechselwirkung zwischen Beihilferecht und der Corona-Überbrückungshilfe II

Nach bisheriger Kommunikation des BMWi war die Gewährung der Corona-Überbrückungshilfe II lediglich abhängig von einem Einbruch der Umsätze des Jahres 2020 im Vergleich zum Vorjahr. Nunmehr ist die Gewährung der Corona-Überbrückungshilfe II zusätzlich nach den beihilferechtlichen Regelungen zu prüfen. Eine Corona-Überbrückungshilfe II kann demnach nur gewährt werden, sofern Zeiträume mit ungedeckten Fixkosten vorliegen. Die gewährten Fördermittel dürfen dabei maximal 70 % bzw. 90 % (bei kleinen Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von unter 10 Millionen Euro) der ungedeckten Fixkosten betragen.

Die Corona-Überbrückungshilfe II kann somit nur gewährt werden, wenn ein Umsatzeinbruch in Höhe von mindestens 30 % sowie ein Verlust (vorhandene ungedeckte Fixkosten) vorliegen.

Auswirkung auf ausstehende Anträge auf Gewährung der Corona-Überbrückungshilfe II

Im Rahmen der Antragsstellung ist nach Ermittlung der Höhe der Corona-Überbrückungshilfe II in einer Nebenrechnung zunächst zu berechnen, in welcher Höhe ungedeckte Fixkosten im Sinne des Beihilferechtes vorliegen. Sofern die Corona-Überbrückungshilfe II 70 % bzw. 90 % dieser ungedeckten Fixkosten übersteigt, erfolgt eine Kürzung in Höhe des übersteigenden Betrages.

Auswirkungen auf bereits gestellte Anträge auf Gewährung der Corona-Überbrückungshilfe II

Bisher waren die genauen beihilferechtlichen Vorgaben noch nicht bekannt. Im Rahmen der bisher gestellten Anträge war die Prüfung der ungedeckten Fixkosten in einer Nebenrechnung daher nicht vorgesehen. Eine Korrektur gestellter Anträge ist nach den Ausführungen des BMWi nicht erforderlich.

Sehr wohl erfolgt jedoch im Rahmen der Schlussabrechnung eine Prüfung nach beihilferechtlichen Aspekten. Übersteigt die erhaltene Corona-Überbrückungshilfe II den aus beihilferechtlicher Sicht zulässigen Höchstbetrag, ist der übersteigende Betrag zurückzuzahlen.

Für Fragen zum Thema stehen wir Ihnen gern zur Verfügung, sprechen Sie uns einfach an.

¹ <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Beihilferecht/faq-liste-beihilferecht.html?nn=1869828>